

# **Programmbedingungen zum DAS Supervision und Coaching mit künstlerischen Perspektiven der Pädagogischen Hochschule FHNW (und der Zürcher Hochschule der Künste)**

vom 1. September 2026

Die Leiterin, der Leiter des Programms erlässt gestützt auf die Weiterbildungsordnung FHNW vom 3. November 2025 und das entsprechende Programmreglement vom 01.09.2026 folgende Programmbedingungen:

## **1. Geltungsbereich**

Diese Programmbedingungen regeln die programmspezifischen Bedingungen für die Durchführungen dieses Programms. Werden nur einzelne Module dieses Programms absolviert, so gelten die Programmbedingungen sinngemäss.

## **2. Leiterin, Leiter des Programms**

Die, der für die Durchführung und die Leitung des Programms verantwortliche Leiterin, Leiter des Programms ist Armin Schmucki (FHNW) sowie Beate Roelcke (ZHdK).

## **3. Programmgebühren, Zahlungs- und Durchführungsmodalitäten**

<sup>1</sup> Die Programmgebühr beträgt Für die Basismodule mind. CHF 300, für CAS S&C im Einzelsetting CHF 8200, für CAS S&C von Gruppen und Teams CHF 8200, für die Diplomierung CHF 800. Die Gebühr wird innert 30 Tagen nach der Rechnungsstellung fällig. Ab der 2. Mahnung wird eine Mahngebühr von CHF 50 erhoben.

<sup>2</sup> Die Programmgebühren bleiben während der Durchführung des Programms unverändert.

<sup>3</sup> Das Programm wird bei einer Mindestzahl von 12 Teilnehmenden durchgeführt. Es werden maximal 20 Plätze angeboten.

<sup>4</sup> Der Abschluss einer Unfall- und Haftpflichtversicherung ist Sache der Teilnehmenden. Die Pädagogische Hochschule FHNW übernimmt keine Haftung. Teilnehmenden längerer Programme wird empfohlen, eine Annullationskostenversicherung abzuschliessen.

## **4. Anmeldung und Zulassung**

<sup>1</sup> Die Anmeldung zum Programm ist ab drei Monate vor Programmbeginn bis spätestens ein Monat vor Programmbeginn möglich. Oder: Die Termine für die Anmeldung werden im Web FHNW publiziert. Später eingegangene Anmeldungen können nur ausnahmsweise berücksichtigt werden, wenn noch Plätze im Programm vorhanden sind und eine Aufnahme aus organisatorischen Gründen noch möglich ist. Bei einer verspäteten Anmeldung besteht kein Anspruch auf eine Aufnahme ins Programm.

<sup>2</sup> Die Teilnehmenden erhalten spätestens einen Monat vor Beginn der Veranstaltung schriftlichen Bescheid über die Durchführung und Aufnahme.

## **5. Programmablauf/Präsenzpflcht**

Der Zeitplan der Module gemäss Programmreglement mit Daten und Ortsangabe werden im Web publiziert. Es gilt eine Präsenzpflcht von 80%.

## **6. Leistungsnachweise & Abschlussarbeiten**

<sup>1</sup> Leistungsnachweise und Abschlussarbeiten sind qualifizierende Arbeiten, die im Rahmen eines Moduls oder Programms erstellt und beurteilt werden. Sie nehmen inhaltlich ein im Programm vermitteltes Thema oder eine Fragestellung auf und stellen den Bezug zur (eigenen) Praxis her. Leistungsnachweise müssen sach-, form- und zeitgerecht erbracht werden.

<sup>2</sup> Zur Kompetenzüberprüfung sind folgende Leistungsnachweise vorgesehen:  
CAS S&C im Einzelsetting mit künstlerischen Perspektiven:

- a. Leistungsnachweis: Auftritt im Markt. Die Bewertung erfolgt in der 2er Skala («erfüllt» und «nicht erfüllt»).
- b. Zertifikatsarbeit: Beschreibung einer Einzelsupervision und Reflexion der Durchführung. Die Bewertung erfolgt in der 2er Skala («erfüllt» und «nicht erfüllt»).

CAS S&C von Gruppen und Teams mit künstlerischen Perspektiven:

- a. Leistungsnachweis: Auftragsklärung im Kontext Gruppen und Teams. Die Bewertung erfolgt in der 2er Skala («erfüllt» und «nicht erfüllt»).
- b. Zertifikatsarbeit: Darstellung einer Team- oder Gruppensupervision mit kritischer Reflexion. Die Bewertung erfolgt in der 2er Skala («erfüllt» und «nicht erfüllt»).

Abschlussarbeit Diplomarbeit

Darstellung einer Sequenz aus einer Einzel- oder Team-/Gruppensupervision mit kritischer Reflexion. Persönliches Supervisionskonzept. Gegenüberstellung persönliches Supervisionskonzept und eigene Praxis, 40-50 Seiten.

Beurteilungskriterien und detaillierte Anforderungen werden bei Programmstart bekannt gegeben.

## **7. Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Diese Programmbedingungen sind gültig für Durchführungen dieses Programms mit Start ab 15. Januar 2027.

<sup>2</sup> Für Weiterbildungsprogramme, deren Durchführung vor Inkrafttreten dieses Reglements begonnen hat, gelten die bisherigen Bestimmungen.

Brugg-Windisch, 01.09.2026

Erlassen von

Armin Schmucki, Leiter des Programms, Pädagogische Hochschule FHNW

genehmigt vom Prof. Dr. Adrian Baumgartner, Leiter Institut Weiterbildung und Beratung Pädagogische Hochschule FHNW